

**Auskünfte:** Ing. Bernd Welte, T +43 5574 4951 52226, 4. Stock, Zimmer Nr 417

Zahl: BHBR-II-7101-4/2024-7

Bregenz, am 02.04.2024

## K U N D M A C H U N G

Die HAGERBAU GmbH, Schoppernau, Holderstauden 283, hat mit Eingabe vom 08.03.2024, vollständig eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 12.03.2024, um die Erteilung der Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie "Gräsalp" mit einem 21.574 m<sup>3</sup> umfassenden Deponiekörper auf den Gst 2031 und 2682, beide KG Schoppernau, angesucht.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Plan- und Beschreibungsunterlagen der GEOMAEHR GmbH, Götzis, St Ulrichstraße 17, vom 01.03.2024, GZ 437-23.

Für den vorliegenden Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ist gemäß § 38 Abs 6 leg cit im Hinblick auf Behandlungsanlagen der Landeshauptmann zuständige Behörde erster Instanz. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVe – Umwelt- und Klimaschutz, Fachbereich Abfallwirtschaft, hat am 12.03.2024 die Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 38 Abs 6a AWG 2002 mit der gänzlichen Durchführung des Verfahrens sowie mit der Vollziehung der §§ 57 - 64 AWG 2002 betraut und ermächtigt, im eigenen Namen zu entscheiden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und den beigeschlossenen Plan- und Beschreibungsunterlagen ergibt sich, dass die zur Genehmigung beantragte Errichtung und der Betrieb der genannten Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs 3 AWG 2002 dem vereinfachten Verfahren im Sinne des § 50 AWG 2002 zu unterziehen ist.

Gemäß § 50 Abs 2 AWG 2002 hat die Behörde einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs 3 vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der

Verfahren gemäß § 37 Abs 3 Z 2 - 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 - 4 im vereinfachten Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltschutz wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Projektunterlagen liegen bis zum 03.05.2024

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 417, und
- beim Gemeindeamt Schoppernau

zur Einsicht auf.

Die Nachbarn haben Gelegenheit, innerhalb dieser Frist von ihrem Anhörungsrecht durch die Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Ing. Bernd Welte

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!